

## 1 Zweck

Dieses Merkblatt regelt die Definition der DLRG-internen Rettungsfähigkeit.

## 2 Geltungsbereich

Alle DLRG Veranstaltungen im Bereich der Leitung Ausbildung, bei denen eine Rettungsfähigkeit gefordert wird. Hierunter fallen z.B. Schwimmkurse, Rettungsschwimmkurse, Aufsicht über freies Schwimmen, Aquafitness und weitere Angebote des Breiten- und Gesundheitssports.

## 3 Inhalt

### 3.1 Vorgaben

Bei allen unter Punkt 2 genannten Angeboten definiert sich die DLRG-interne Rettungsfähigkeit durch den Besitz eines gültigen Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber, nicht älter als zwei Jahre.

### 3.2 Erläuterungen

Folgende Hinweise dienen der Erläuterung der oben angeführten Beschlusspunkte:

Tabelle 3-1: Erläuterungen zu den Beschlusspunkten

Punkt	Erläuterung
1	Bei allen unter Punkt 2 genannten Angeboten muss rettungsfähiges Personal anwesend sein und die Aufsicht von einem geeigneten Standort außerhalb des Wassers führen.
2	Rettungsfähig ist, wer einem möglichen Unfallgeschehen am, im oder auf dem Wasser, das zu Personenschäden führen kann. aufgrund seines Wissens, Könnens und seiner Erfahrung möglichen Unfallereignissen vorbeugt und bei Notwendigkeit Personen ohne Eigengefährdung aus der Gefahrensituation retten und lebenserhaltende Maßnahmen anwenden kann. Darin eingeschlossen sind Erste-Hilfe Leistungen und die korrekte Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung.
3	Die Rettungsfähigkeit setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Sie beinhaltet zum einen eine nachgewiesene körperliche Gewährleistung der Rettungsfähigkeit, die nach Punkt 3.1 dieses Merkblattes, welche nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf und zum anderen die aktuelle Komponente der körperlich- geistigen sowie gesundheitlichen Leistungsfähigkeit, die unmittelbar zum Zeitpunkt der Veranstaltung gegeben sein muss.
5	Der für die Veranstaltung Verantwortliche (siehe auch Merkblatt A-03-20) regelt im Vorfeld mit der ausrichtenden Gliederung die Art und Umfang des erforderlichen rettungsfähigen Personals. Die Vorgaben und Richtlinien des jeweiligen Badbetreibers sind dabei einzuhalten. Es ist während der Veranstaltung durch den Verantwortlichen sicherzustellen, dass sowohl präventive Maßnahmen als auch ggf. erforderliche Rettungen durchgeführt werden können.

### 3.3 Abweichungen von den Regelungen dieses Merkblattes

Abweichungen von den Regelungen dieses Merkblattes im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Leitung Ausbildung des DLRG Präsidiums.

## 4 Quelle

RT 2019, TOP 2.7

Beschluss des Präsidialrates 2/2019, TOP 3.6

Beschluss des Präsidialrates am 04.11.2022, TOP 2.8